

§ 8 KURATORIUM

1. Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, die Mitglieder der Gesellschaft sind, kann auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliedschaft im Kuratorium der Gesellschaft angetragen werden.
2. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es soll sich zu allen Fragen äußern, über welche der Vorstand seine Meinung erbittet. Es soll dem Vorstand Anregungen für die Tätigkeit der Gesellschaft geben, sich für die Beschaffung von Finanzmitteln für die Arbeit der Gesellschaft einsetzen und den Vorstand in kulturellen und finanziellen Fragen beraten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Einberufung einzuladen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist zulässig jedoch nur mit schriftlicher Vollmacht.
5. Zur Erörterung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung kommen nur Tagungsordnungspunkte und rechtzeitig eingebrachte Anträge. Anträge, die zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingehen, gelten als rechtzeitig. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b. die Entlastung des Präsidiums,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Satzungsänderung,
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
 - f. die Vereinsauflösung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Geschäftsführer aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
9. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei Vereinigungen gemäß § 4 b) und c) wiederum jeweils nur eine Stimme haben. Eine Vertretung eines nicht erschienenen Mitgliedes oder einer nicht erschienenen Vereinigung ist nicht möglich.
10. Bei Auflösung des Vereins ernennen die in der betreffenden Mitgliederversammlung Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das nach ordnungsgemäßer Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen erhält das Deutsche Taubblindenwerk GmbH, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover.
11. Kann in einer Mitgliederversammlung, die über den Antrag auf Auflösung des Vereins entscheiden soll, eine Beschlussfassung nicht erfolgen, weil diese nicht nach den Satzungen beschlussfähig ist, so hat der geschäftsführende Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder (juristische Personen haben nur jeweils eine Stimme) gefasst werden kann.

§ 10 REGIONALVERBÄNDE

1. Zur flächendeckenden Präsenz des Vereins in Deutschland, können Regionalverbände gebildet werden. Sie sollen sich an der föderalen Struktur (Ländergrenzen) der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Die Hauptaufgabe der Regionalverbände ist die der wohnortnahen Mitgliederbetreuung und die Durchführung von regionalen Veranstaltungen. Im Rahmen des Haushaltsplanes sollen den Regionalverbänden Mittel aus den Finanzmitteln des Vereins zur Unterstützung der örtlichen Arbeit bereitgestellt werden. Die Höhe dieser Mittel soll sich an der Anzahl der in den jeweiligen Regionen ansässigen Mitgliedern orientieren.
2. Ein Regionalverband wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vorsitzenden (Regionalleiter) geführt. Dieser ist Kraft Amtes Mitglied des erweiterten Präsidiums. Der Regionalleiter hat jährlich über die Verwendung der Mittel mit dem Schatzmeister abzurechnen.

§ 11 ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort, Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hannover.
2. Das Vereinsorgan wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Informationen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben.

Hannover,
Mitgliederversammlung vom 27. April 2004



DEUTSCH-JORDANISCHE
GESELLSCHAFT E.V.
الجمعية الألمانية
الأردنية

SATZUNG

Beschlossen von der Mitglieder-Gründungsversammlung am 11. März 1964, letztmalig geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. April 2004 in Hannover.

Eingetragen im Vereinsregister Hannover VR 3551
www.d-j-g.com

§1 NAME, SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

DEUTSCH-JORDANISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Er hat seinen Hauptsitz in Hannover.

Der Verein kann auch Regionalgruppen an anderen Orten gründen. Mitglieder solcher Regional- und Ortsgruppen sind zugleich Mitglieder der DEUTSCH-JORDANISCHEN GESELLSCHAFT e.V. mit allen Rechten und Pflichten.

§2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Pflege der deutsch-jordanischen Freundschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgabe will er namentlich die allgemeinen menschlichen Beziehungen fördern, wissenschaftliche Erfahrungen austauschen und zum tieferen Verständnis von Geschichte, Kultur und Gegenwartsproblemen Jordanien betreffend Veranstaltungen durchführen, einschließlich Tathilfe in Notzeiten.
2. Ein besonderes Ziel ist die Förderung der Jugendarbeit. Insbesondere können im Rahmen des § 1 Absatz 3 (Gründung von Regionalgruppen) regionale Jugendgruppen gebildet werden. Sie sind auf der Basis einer eigenen Jugendordnung eigenverantwortlich und in Selbstverwaltung in der kulturellen Jugendarbeit mit Jordanien tätig. Sie wählen eigene Leitungsorgane und verfügen über eine eigene Kassenführung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.« Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen. Politische und konfessionelle Ziele werden nicht verfolgt.
4. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Kein Mitglied des Vereins oder eine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauung jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und voll geschäftsfähig ist oder die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zu seinem Beitritt erhalten hat.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a. Tod bzw. Auflösung der beigetretenen Vereinigung,
 - b. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - c. durch Ausschluss.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Jedes Mitglied ist zu den Vereinsämtern wählbar, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen irgendwelcher Art entgegenstehen,
 - b. zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind, und an den vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vergünstigungen.
6. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erwerben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand; dieser hat auf der Generalversammlung darüber zu berichten.
7. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, und zwar durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grunde.
8. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig beschließt.

§5 BEITRAG

1. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium (gleich Vorstand)

§7 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium der Gesellschaft besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. bis zu 6 Vizepräsidenten, von denen einer erster Vizepräsident ist,
 - c. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
2. Die unter a bis e genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinsam.
4. Dem Vorstand können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören.
5. Durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 7 Absatz 1 können weitere DJG-Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut und in das Präsidium mit beratender Stimme kooptiert werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mitwirken, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
8. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden, jeweils mit gegenseitiger Zustimmung.
9. Einzelheiten betreffend die Geschäftsführung des Vorstandes und Abgrenzung der Geschäftsführungsgebiete soll der Vorstand durch Abfassung einer gesonderten Geschäftsordnung regeln.